

---

**8/BI XXV. GP**

---

Neuverteilung gem. § 21 Abs. 1a GOG-NR am 29.10.2013

Eingebracht am 25.03.2011 als 29/BI XXIV. GP

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Bürgerinitiative



MARKTGEMEINDE  
**GRAFENE GG**  
3492 Etsdorf, Rathausstraße 2, Bez. Krems, NÖ  
Tel.: 02735/2445, Fax DW 13  
e-mail: [gemeinde@grafenegg.gv.at](mailto:gemeinde@grafenegg.gv.at)  
[www.grafenegg.gv.at](http://www.grafenegg.gv.at)

---

KR Bgm. Anton Pfeifer  
Dammgasse 2  
3492 Etsdorf am Kamp

Etsdorf, am 25. März 2011

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrates!  
Sehr geehrte Damen und Herren der Parlamentsdirektion!

In der Anlage übermittle ich Ihnen hiermit eine Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend der "Erhaltung der Hausapotheke der Landarztstelle in der Marktgemeinde Grafenegg zur Sicherung der ärztlichen Nahversorgung" mit **2183** Unterstützungserklärungen und ersuche den Nationalrat die betreffende Bürgerinitiative in Verhandlung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Erstunterzeichner

Anlagen: Beschreibung des Anliegens  
**2183** Original - Unterstützungserklärungen

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) (Neuverteilung gem. § 21 Abs. 1a GOG-NR)

In der Marktgemeinde Grafenegg sind die Menschen auf Hausbesuche des Landarztes, welcher Medikamente mitführen darf, angewiesen. Auch der Weg von der Arztpraxis zur öffentlichen Apotheke, welche im Falle der Marktgemeinde Grafenegg 5,52 Straßenkilometer von der Arztordination in 3485 Haitzendorf, Kirchenplatz 7 entfernt, in der Nachbargemeinde 3493 Hadersdorf, Landsknechtplatz 1 gelegen ist, ist für die Patienten unzumutbar. Sowohl junge Familien, welche meist nur über ein Auto verfügen, dass von einem Elternteil zur Erreichung des Arbeitsplatzes gebraucht wird und daher für dringende Arztbesuche mit Kindern nur sporadisch zur Verfügung steht, als auch betagte Patienten, die nicht ausreichend mobil sind, haben keine Möglichkeit die Apotheke in Hadersdorf zu erreichen.

**Der Hausapotheken-führende Arzt für Allgemeinmedizin Dr. Josef Knapp in der Marktgemeinde Grafenegg wird in absehbarer Zeit in Pension gehen. Es besteht keine Bereitschaft eines Arztes für Allgemeinmedizin, die gut eingeführte Landarzt-Ordinationen ohne Hausapotheke zu übernehmen.**

**Daher fordern wir den Nationalrat auf, Maßnahmen zur Sicherung der medizinischen Patientennahversorgung in der Marktgemeinde Grafenegg zu setzen und den Gebietsschutz für Apotheken aufzuheben!**

**Erstunterzeichner:**

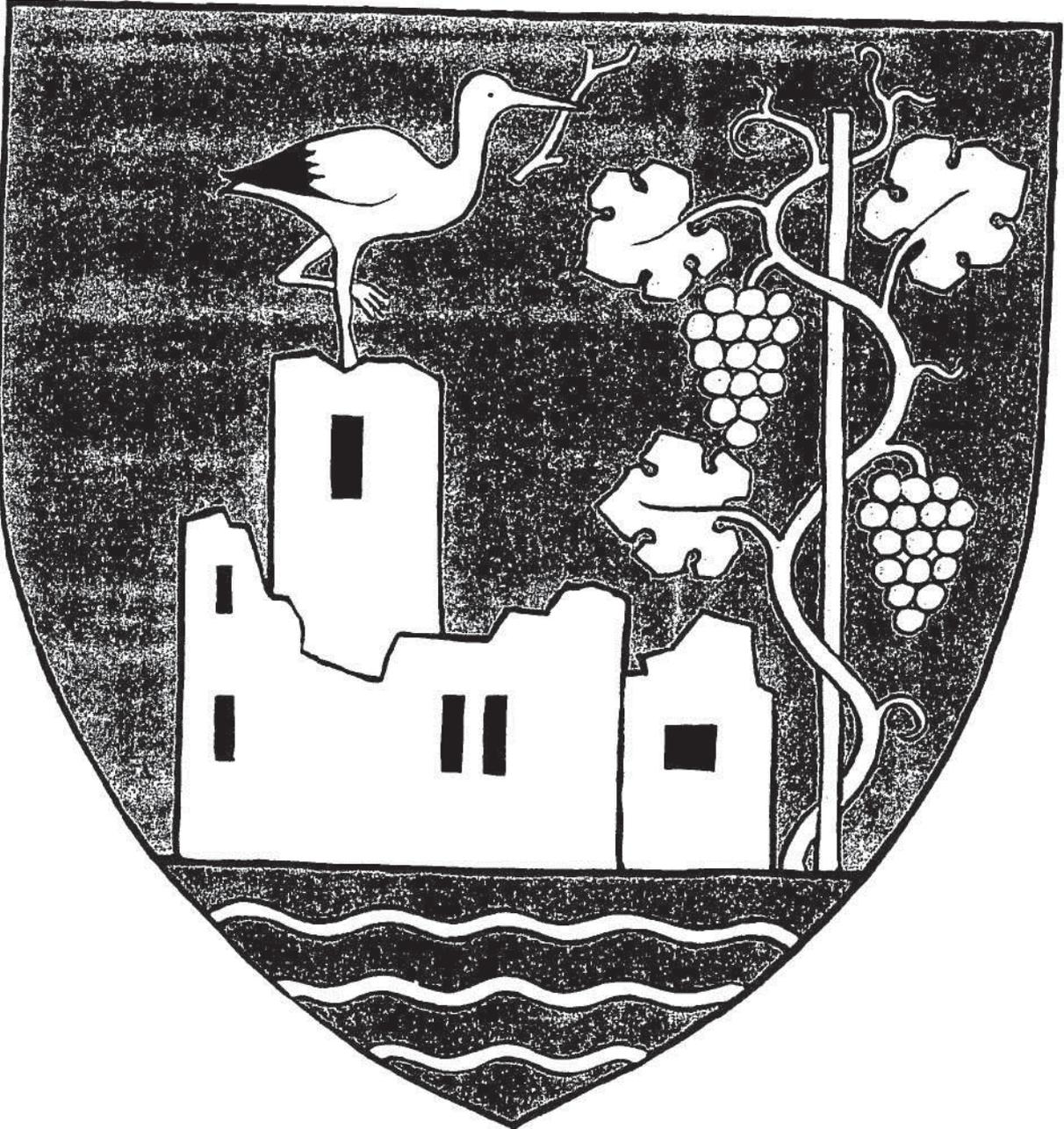
Name	Anschrift	Geb. Datum	Datum d. Unterzeichnug	Eingetragen in die Wähler evidenz der Gemeinde
<i>ANTON PFEIFER</i>			20.12.2010	G R A F E N E G G
<b>Unterschrift:</b>				

Bitte unterstützen sie die Bürgerinitiative betreffend der Erhaltung der Hausapotheke der Landarztstelle in der Marktgemeinde Grafenegg mit ihrer Unterschrift.

Unterschriftsberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die angegebenen persönlichen Daten werden nur zur Vorlage an den Nationalrat verwendet.

# BÜRGERINITIATIVE

der



# Marktgemeinde GRAFENEGG

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) (Neuverteilung gem. § 21 Abs. 1a GOG-NR)

# Bürgerinitiative

## **betreffend der Erhaltung der Hausapotheke der Landarztstelle in der Marktgemeinde Grafenegg zur Sicherung der ärztlichen Nahversorgung**

**Seitens der Einbringer wird das Vorliegen der Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:**

Gemäß § 28 Apothekengesetz erfolgt die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung in Gemeinden, in denen nur ein einziger Kassenvertragsarzt für Allgemeinmedizin ordiniert, in der Regel durch ärztliche Hausapotheken.

Eine ärztliche Hausapotheke kann einem Kassenvertragsarzt für Allgemeinmedizin bewilligt werden, wenn sich weder in der Gemeinde, in der er seinen Berufssitz hat, noch im Umkreis von sechs Straßenkilometern eine öffentliche Apotheke befindet.

### **Anliegen:**

**Landärzte mit Hausapotheken sind für die ländliche Bevölkerung unverzichtbar. Der Wegfall von Hausapotheken bei der Neubestellung eines Kassenvertragsarztes auf Grund des Apotheken-Gebietschutzes macht die Niederlassung für Allgemeinmediziner in ländlichen Regionen unattraktiv. Dadurch ist eine adäquate, flächendeckende medizinische Versorgung der Menschen im ländlichen Raum nicht mehr gewährleistet. Der Gebietsschutz von Apotheken ist in der aktuellen Form nicht zeitgemäß und gefährdet die Sicherstellung der ärztlichen Patientennahversorgung am Land.**